



# Begründung

## zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

## Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtsgültigen Änderungen
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtsgültigen Änderungen
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S.58) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtskräftigen Änderungen

## Anlass und Ziel der Planung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster steht im Zusammenhang mit der **Aufhebung** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „ Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp“.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Neukloster, Flur 6, auf dem Grundstück der Agrar- und Milchfarm Jan Mehrkens bei Rügkamp und umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt. Um die Planungen der Stadt in Übereinstimmung zu bringen, soll im FNP anstelle des SO Biogasanlage wieder eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Da durch die 15. Änderung des FNP das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändert wird, d.h. der planerische Grundgedanke der städtebaulichen Planung erhalten bleibt, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird daher abgesehen.

## Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „ Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp “ am 20.06.2011 als Satzung beschlossen. Die Zielstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestand darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage und zur Errichtung einer zweiten Biogasanlage auf dem Grundstück der Agrar- und Milchfarm Jan Mehrkens bei Rügkamp zu schaffen. Die Satzung ist am 15.12.2012 in Kraft getreten. Vor dem rechtsverbindlichen Satzungsbeschluss wurden auch die entsprechenden Durchführungsverträge mit den Vorhabenträgern, der Agrar- und Milchfarm Jan Mehrkens für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage im Baugebiet SO 1 und der Neukloster C 4 Energie GmbH Co. KG für den Neubau der Biogasanlage im Baugebiet SO 2 geschlossen. Da den in den Durchführungsverträgen vereinbarten Durchführungsverpflichtungen von Seiten der Vorhabenträger nicht nachgekommen wurde und die Vorhabenträger erklärt haben, die Planung nicht weiter zu verfolgen, beschließt die Stadt Neukloster, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben.

gebilligt durch Beschluss der SV am: 04.05.2020  
ausgefertigt am: 29. JULI 2020

